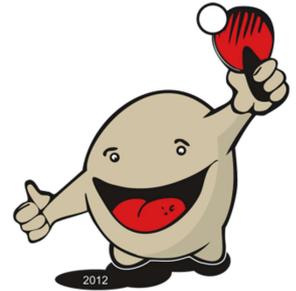




Finanzordnung

des TTC Eigensdorf e.V.

3. Überarbeitung - Stand: 12.04.2024



§ 1 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.Januar und endet am 31.Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Verein unterhält folgendes Konto:
bei der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
IBAN: DE81 7835 0000 0092 3387 30
BIC: BYLADEM1COB
3. Grundlagen der finanziellen Tätigkeit des Vereins bilden die Festlegungen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - a) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und der erwarteten Erträgen stehen.
 - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Allgemeine Kosten

Die nachstehenden Aufführungen der Verwendungsmöglichkeiten bedeuten, dass Haushaltsmittel dafür verwendet werden können, aber nicht müssen. Letztendlich ist entscheidend, welche Mittel zur Verfügung stehen und welche Prioritäten gesetzt werden. Unter allen Kosten können Ausgaben für folgende Verwendungsmöglichkeiten berücksichtigt werden:

1. Spiel- und Trainingsbedarf (Spiel-, Sportgeräte um einwandfreien Trainings- und Spielbetrieb zu gewährleisten). Alle Geräte bleiben Eigentum des TTC Eigensdorf e.V., auch wenn sie einzelnen Personen ausgehändigt werden sollten.
2. Durchführung eigener Sportveranstaltungen, Kosten für Schiedsrichter, Spielabgaben, Versicherungen, Verbandsabgaben, usw.
3. Ordnungsgebühren (z.B. unvollständiges Antreten zum Wettkampf usw.)
4. Kosten für Porto, Bürobedarf
5. Beiträge an Verbände, Meldegebühren, Startgelder
6. Der TTC Eigensdorf e.V. vergütet steuerfrei
 - Übungsleiterstunden in Höhe von 7,67 €/Std. (max. 6 Std. pro Woche) und
 - Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 €/km (nicht zu eigenen Heimspielen)
7. Kosten für ehrende Maßnahmen:
 - a) Geburtstage entsprechend Alter des Vereinsmitglieds (60, 70, 75, 80, 85, ...Jahre)
Geschenkwert:

- aktive Mitglieder und Funktionäre – Wert ca. 30 €
- passive Mitglieder – Wert ca. 15 €
- b) Ehe-Jubiläen von Vereinsmitgliedern, wenn bekannt (Hochzeit, silberne Hochzeit, goldene Hochzeit,...)
 - Geschenkwert, siehe Geburtstage
- c) Vereinszugehörigkeit (Ehrung ausschließlich an Generalversammlung)
 - 10-jährige Mitgliedschaft, Vereins-Anstecknadel
 - 25-jährige Mitgliedschaft, Urkunde
 - 40 jährige Mitgliedschaft, Urkunde und Geschenk - Wert ca. 15€
 - 50-jährige Mitgliedschaft, Urkunde und Geschenk - Wert ca. 30€
- 8. Zuschüsse zu Sportbekleidung
- 9. Der Verein übernimmt bei mehrtägigen Wettkämpfen die Übernachtungskosten bis maximal 50 €/Wettkampftag für jedes aktiv teilnehmende Vereinsmitglied.
- 10. Kontoführungsgebühr
- 11. Der Verein übernimmt anteilige Kosten für einen Übungsleiterlehrgang in Höhe von maximal 600 €. Beim Ausscheiden aus dem Verein innerhalb von 4 Jahren ist der Betrag in voller Höhe zurückzufordern.

§ 3 Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, in Höhe von

29,00 €	für passive Mitglieder
18,00 €	für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre
22,00 €	für Jugendliche (14 – 18 Jahre), Auszubildende, Studenten, Ersatzdienstleistende
40,00 €	für aktive Mitglieder
52,00 €	für Familien (Vater, Mutter und alle Kinder bis 18 Jahre)

Die Beiträge werden jährlich, am Jahresanfang–eingezogen. Der Bankeinzug erfolgt über folgendes Vereinskonto bei der

Sparkasse Coburg-Lichtenfels (IBAN: DE81 7835 0000 0092 3387 30 / BIC: BYLADEM1COB).

Bei Verzug der Beitragszahlung wird das jeweilige Mitglied schriftlich gemahnt. Rücklastschriftgebühren werden an das Mitglied weitergeben.

§ 4 Spenden

Spenden dürfen nicht zur Vermögensbildung verwendet werden.

Bei der Einzahlung auf das Vereinskonto (mit Angabe des vollständigen Namens und Anschrift des Spenders) ist unter Verwendungszweck „Spende für TTC Eigensdorf e.V.“ zu benennen.

Erst nach Eingang der Spendensumme auf dem Vereinskonto erhält der Spender die Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 5 Rechnungslegung

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchführung aufzuzeichnen. Die Grundsätze der Buchhaltung für gemeinnützige Vereine sind strikt einzuhalten.

Jeder Geschäftsvorfall ist vollständig, richtig, zeitgemäß und geordnet zu buchen.

Jede Buchung ist zu belegen. Buchung und Buchungsbeleg sind mit identischen Buchungsnummern zu versehen.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Die Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Kassenverwaltung und Kassenprüfung

1. Kassenverwaltung
 - Die Kassengeschäfte (Buchführung) führt der Kassier.
 - Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren.
2. Kassenprüfung
 - Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - Sie sind jederzeit, mindestens jedoch am Ende des Geschäftsjahres zur Prüfung aller Kassengeschäfte berechtigt und verpflichtet.
 - Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte zur Verfügung zu stellen.
 - Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
 - Bei Wiederwahl der Kassenprüfer ist mindestens einer auszutauschen.

§ 8 Kontoführung

1. Kontoeröffnungen werden nur vom 1.Vorsitzenden vorgenommen.
2. Dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und dem 1.Kassier wird eine Kontovollmacht in Form einer Einzelvollmacht für das entsprechende Konto erteilt.

§ 9 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Sonstige Feststellungen

1. Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Ordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Diese Finanzordnung stellt eine satzungsnachrangige Vereinsordnung dar und ist daher nicht in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sie wird vom Vorstand erlassen und überarbeitet und ist jeweils von der Mitgliederversammlung für gültig zu erklären.

§ 11 Inkrafttreten / Änderungen

- 1) Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2013 beschlossen und tritt am 20.01.2013 in Kraft.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat in der Generalversammlung vom 07.01.2017 eine Beitragsanpassung (Aktive + Familienbeitrag) beschlossen.
Die Finanzordnung wurde daraufhin angepasst (Vorstandssitzung vom 23.01.2017).
- 3) Die Mitgliederversammlung hat in der Generalversammlung vom 25.01.2019 eine Änderung der Finanzordnung beschlossen.
Die Finanzordnung wurde daraufhin angepasst (Vorstandssitzung vom 05.04.2019).
- 4) Die Mitgliederversammlung hat in der Generalversammlung vom 15.03.2024 eine Änderung der Finanzordnung beschlossen.
Die Finanzordnung wurde daraufhin angepasst (Vorstandssitzung vom 12.04.2024).